

# Richtlinie für die Förderung der Fleisch-Direktvermarktung und Entsorgung von Tierkadavern

## 1. Direktvermarktung:

Die Marktgemeinde Kundl unterstützt die Kundler Bauern im Bereich der Direktvermarktung von Fleisch und Fleischprodukten. Im Sinne der Regionalität und der Nahversorgung ist es erstrebenswert, wenn die Tiere in den vorhandenen von der Behörde genehmigten Schlachtstellen in der näheren Umgebung geschlachtet werden. Die Vermarktung erfolgt klassisch Ab-Hof an Letztverbraucher oder im Kundler Bauernladen.

**Gefördert werden:** die Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen/Ziegen und Geflügel für die Direktvermarktung

**NICHT gefördert wird:** die Schlachtung für den Eigenverbrauch

Antragsberechtigt ist jeder Kundler Landwirt mit Betriebssitz in Kundl. Die Kostenrückerstattung kann vom Bauern nur für seine im eigenen Betrieb gehaltenen Tiere beantragt werden. Die entstandenen Kosten sind mittels Originalbelegen nachzuweisen und mit dem im Marktgemeindeamt aufgelegtem Formular zu beantragen. Dem Antrag müssen die jeweiligen Viehverkehrsscheine beigelegt werden.

<b>Die Schlachtprämie beträgt:</b>	bei Rindern	€ 75,00
	bei Kälbern < 6 Mo, Schweinen	€ 55,00
	bei Schafen und Ziegen	€ 15,00
	bei Geflügel	€ 1,50

**Die Obergrenze pro Betrieb und Kalenderjahr beträgt bei den Schlachtprämien € 600,00.**

## 2. Ordnungsgemäße Entsorgung von Schlachtabfällen:

- Die Kostenrückerstattung kann nur von Personen beantragt werden, die ihren Wohnsitz in Kundl haben.
- Die entstandenen Kosten sind mittels Originalbelegen (TKV oder Schlachtstelle) nachzuweisen und mit dem im Marktgemeindeamt eigens aufgelegtem Formular zu beantragen.
- Die Abrechnung ist bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres durchzuführen.

**Die Obergrenze pro Betrieb und Kalenderjahr beträgt bei den Schlachtabfällen und Knochen € 600,00.**

## 3. Ordnungsgemäße Entsorgung von Tierkadavern:

- Die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist nicht möglich, wenn die Kosten (z.B. bei Blitzschlag) von einer Versicherung abgedeckt werden.
- Weiters gelten hier die gleichen Kriterien wie bei Punkt 2

**Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Tierkadavern (Verendungen, Notschlachtungen) werden wie bisher zur Gänze von der Marktgemeinde getragen.**

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie wird die alte Regelung (Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1997) außer Kraft gesetzt.

# Antrag für die Förderung der Fleisch-Direktvermarktung und Entsorgung von Tierkadavern

## Angaben zum/zur Förderungswerber/in:

Name:

Telefonnummer:

Adresse:

Kontoinhaber/in:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

## 1. Direktvermarktung:

Stück Rinder: x € 75,00 =

Ohrmarkennummern:

Stück Kälber jünger 6 Monate oder Schweine: x € 55,00 =

Ohrmarkennummern:

Stück Schafe und Ziegen: x € 15,00 =

Ohrmarkennummern:

Stück Geflügel: x € 1,50 =

Summe Direktvermarktung:

## 2. Ordnungsgemäße Entsorgung von Schlachtabfällen:

## 3. Ordnungsgemäße Entsorgung von Tierkadavern:

Beleg Nr.: Betrag: Beleg Nr.: Betrag:

Beleg Nr.: Betrag: Beleg Nr.: Betrag:

Beleg Nr.: Betrag: Beleg Nr.: Betrag:

Summe Entsorgung von  
Tierkadavern bzw. Schlachtabfällen:

Datum und Unterschrift Antragsteller/in

### Vom Gemeindeamt auszufüllen:

Überprüfung Gemeindeamt:

Überprüfung UA nur bei Punkt 1:

ausbezahlte Förderung:

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift